



Häufig gestellte Fragen zur Berufskraftfahrer

## Grundqualifikation und Weiterbildung



# INHALT

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR BERUFSKRAFTFAHRER

### GRUNDQUALIFIKATION UND WEITERBILDUNG – GWB..... 4

Was ist der Fahrerqualifizierungsnachweis?.....	4
Wer benötigt einen Fahrerqualifizierungsnachweis?.....	4
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um einen Fahrerqualifizierungsnachweis zu erhalten? .....	4
Lenkberechtigung Klasse D(D1).....	4
Lenkberechtigung Klasse C(C1).....	5

### Fragen zur Grundqualifikation.....5

Wo kann man die Grundqualifikationsprüfung ablegen?.....	5
Wie meldet man sich zur Prüfung über die Grundqualifikation an? .....	5
Was sind die Gegenstände und wie lange dauert die Prüfung über die Grundqualifikation?.....	6
Wie kann man sich auf die Prüfung über die Grundqualifikation vorbereiten? .....	6
Wie läuft die theoretische Prüfung ab?.....	7
Was passiert, wenn die Prüfung über die Grundqualifikation nicht bestanden wird?.....	7
Wie viel kostet die Grundqualifikationsprüfung? .....	7
Kann die Grundqualifikationsprüfung in Österreich absolviert werden, auch wenn kein Hauptwohnsitz in Österreich besteht? .....	7
Wie lange gilt das Prüfungszeugnis über die Grundqualifikation? .....	7

### Fragen zur Weiterbildung .....8

Wo kann die Weiterbildung absolviert werden? .....	8
Wie lange gilt die Weiterbildungsbescheinigung? .....	8

### Fragen zum Fahrerqualifizierungsnachweis .....9

Wo erhält man den Fahrerqualifizierungsnachweis?.....	9
EU-Bürger mit österreichischem Führerschein .....	9
EU-Bürger ohne österreichischem Führerschein .....	9
Nicht-EU-Bürger, die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr tätig sind:.....	9
Nicht-EU-Bürger, die nur im Inland Beförderungen durchführen: .....	9
Nicht-EU-Bürger, die im Personenkraftverkehr tätig sind: .....	10
Welche Fristen müssen für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises beachtet werden? .....	10
Verfällt eine Lenkberechtigung der Klasse C(C1) bzw. D(D1), wenn kein Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragen ist bzw. wenn der Fahrerqualifizierungsnachweis abgelaufen ist? .....	10
Kann ein im EU-Ausland erworbener Fahrerqualifizierungsnachweis in einen österreichischen Führerschein übernommen werden?.....	10
Werden im Ausland absolvierte Weiterbildungen in Österreich anerkannt?.....	10
<i>Fragen zum Erfordernis eines Fahrerqualifizierungsnachweises</i> .....	11
Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis für private Fahrten benötigt?.....	11
Benötigen Fahrer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber beschäftigt sind (Gemeinden, Straßenmeistereien, ASFINAG,...) einen Fahrerqualifizierungsnachweis? .....	11
Benötigen Fahrer, die Beförderungen im Rahmen der Abfallentsorgung durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis? .....	11
Brauchen Fahrer im Werkverkehr einen Fahrerqualifizierungsnachweis? .....	11
Brauchen Fahrer, die bei gemeinnützigen Vereinen beschäftigt sind, einen Fahrerqualifizierungsnachweis? .....	11
Brauchen auch Aushilfsfahrer einen Fahrerqualifizierungsnachweis? .....	12
Wann gilt die sogenannte „Handwerkerregelung“? .....	12
Brauchen Kfz-Werkstätten-Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Reparatur- und Wartungszwecken Testfahrten durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis? .....	12
Benötigen Fahrer, die Abschleppdienste durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis? .....	12
Wird für „Leerfahrten“ ein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt?.....	13
Ist für Transporte zu Messen oder Ausstellungen ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich? .....	13
Benötigen Lenker von Schaustellerfahrzeugen einen Fahrerqualifizierungsnachweis? .....	13

Brauchen Lenker von Kanalreinigungsfahrzeugen einen Fahrerqualifizierungsnachweis? .....	13
Gibt es Transporte, für die generell kein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt wird? .....	14
Impressum.....	15

# Häufig gestellte Fragen zur Berufskraftfahrer Grundqualifikation und Weiterbildung – GWB

**Die Prüfung über die Grundqualifikation bzw. eine Weiterbildung ist Voraussetzung für die Erlangung des Fahrerqualifizierungsnachweises.**

## Was ist der Fahrerqualifizierungsnachweis?

Der Fahrerqualifizierungsnachweis ist entweder ein Eintrag im Führerschein in Form der Schlüsselzahl 95 (sogenannter Code 95) oder eine Karte in Scheckkartenformat nach dem Modell im Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG.

## Wer benötigt einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Grundsätzlich alle Lenker, die gewerbliche Güter-/Personenbeförderungen oder Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Lenkberechtigung der Klasse C(C1) bzw. D(D1) erforderlich ist.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um einen Fahrerqualifizierungsnachweis zu erhalten?

### Lenkberechtigung Klasse D(D1)

Erwerb der Lenkberechtigung der Klasse D(D1)	bis zum 09.09.2008	nach dem 09.09.2008
Benötigter Nachweis für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises (Eintragung des Code 95)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– alle 5 Jahre Nachweis über eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zeugnis über die Grundqualifikationsprüfung für den erstmaligen Eintrag</li> <li>– alle 5 Jahre Nachweis über eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte</li> </ul>

## **Lenkberechtigung Klasse C(C1)**

<i>Erwerb der Lenkberechtigung der Klasse C(C1)</i>	<i>bis zum 09.09.2009</i>	<i>nach dem 09.09.2009</i>
<i>Benötigter Nachweis für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises (Eintragung des Code 95)</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>– alle 5 Jahre Nachweis über eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Zeugnis über die Grundqualifikationsprüfung für den erstmaligen Eintrag</li><li>– alle 5 Jahre Nachweis über eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte</li></ul>

## **Fragen zur Grundqualifikation**

### **Wo kann man die Grundqualifikationsprüfung ablegen?**

Das Bundesland, in welchem die Prüfung abgelegt wird, ist von der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten frei wählbar. Der (österreichische) Wohnsitz spielt dabei keine Rolle. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Landesregierung.

### **Wie meldet man sich zur Prüfung über die Grundqualifikation an?**

Die Anmeldung zur Prüfung ist spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich einzubringen.

Für Oberösterreich finden Sie ein Online-Anmeldeformular sowie die Prüfungstermine elektronisch unter

[www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at) > Themen > Verkehr > Verkehrsgewerbe > (Grundqualifikation und Weiterbildung) > Prüfungstermine;

Direktlink. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/85884.htm>

Folgende Unterlagen sind der Anmeldung anzuschließen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepass
- Meldebestätigung über den österreichischen Hauptwohnsitz
- Bestätigung über den Besitz der erforderlichen Lenkberechtigung
- Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung)

- **bei Drittstaatsangehörigen** zusätzlich Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein oder Aufenthaltstitel;
- gegebenenfalls Nachweis/e über die abgelegte/n Prüfung/en bzw. die abgeschlossenen Ausbildungen, welche die im § 11 GWB genannten Sachgebiete ersetzen (z.B. bestandene Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a FSG, Konzessionsprüfung für den Güterverkehr/Personenverkehr, Lehrabschlussprüfung Berufskraftfahrer, nähere Details sh. Anmeldeformular Seite 2).

Die Einladung zur Prüfung erfolgt schriftlich.

### **Was sind die Gegenstände und wie lange dauert die Prüfung über die Grundqualifikation?**

Der Ablauf sowie die Gegenstände (Sachgebiete) der Prüfung sind in der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer festgelegt.

Die Grundqualifikationsprüfung besteht aus einer

1. **praktischen Fahrprüfung** (Dauer: mindestens 90 Minuten)

**Hinweis:** Personen, die den C(C1)/D(D1)-Führerschein neu machen, können die praktische Fahrprüfung gemeinsam mit der praktischen Führerscheinprüfung absolvieren (die Prüfungsfahrt verlängert sich dabei von 45 auf 90 Minuten). Wurde diese Variante nicht gewählt, ist eine Fahrprüfung im Rahmen der Grundqualifikationsprüfung erforderlich. Diese Fahrprüfung ist auch von Personen abzulegen, die bereits im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse C(C1) oder D(D1) sind oder einen Heeresführerschein umschreiben lassen. In diesen Fällen hat die Kandidatin/der Kandidat das Prüfungsfahrzeug selbst beizustellen!

2. **theoretischen Prüfung**

diese besteht aus drei Einzelprüfungen (welche gesondert bewertet werden):

- der Beantwortung von Multiple-Choice Fragen,
- der Erörterung von Praxissituationen sowie
- einer mündlichen Prüfung

### **Wie kann man sich auf die Prüfung über die Grundqualifikation vorbereiten?**

Theoretische Prüfung: Den Fragenkatalog zur Vorbereitung auf den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil sowie die Fragen für die Erörterung der Praxissituationen finden sind online unter:

www.ooe.gv.at > Themen > Verkehr > Verkehrsgewerbe > Berufskraftfahrer (Grundqualifikation und Weiterbildung) > Prüfungstermine;

Direktlink: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/77287.htm>

Praktische Fahrprüfung: Zwar ist für die praktische Fahrprüfung keine spezielle Fahrausbildung erforderlich, die Absolvierung von zusätzlichen Fahrstunden bei einer Fahrschule wird jedoch empfohlen.

### **Wie läuft die theoretische Prüfung ab?**

In Oberösterreich wird die theoretische Prüfung an einem Tag absolviert. Es daher ein ganzer Tag für die Prüfung einzuplanen.

Nach positiv abgelegter Prüfung wird sofort das Prüfungszeugnis ausgehändigt. Hinweis: Dieses Zeugnis ist nicht der Fahrerqualifizierungsnachweis! Als Fahrerqualifizierungsnachweis gilt ausschließlich der im Führerschein und/oder auf der Fahrerbescheinigung eingetragene Code "95" beziehungsweise ein gesondert ausgestellter Fahrerqualifizierungsnachweis.

### **Was passiert, wenn die Prüfung über die Grundqualifikation nicht bestanden wird?**

Bei nicht positiv absolvierter Prüfung müssen nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt 3 Wochen.

### **Wie viel kostet die Grundqualifikationsprüfung?**

Den aktuellen Kostenbeitrag finden Sie auf der Landeshomepage.

### **Kann die Grundqualifikationsprüfung in Österreich absolviert werden, auch wenn kein Hauptwohnsitz in Österreich besteht?**

Nein. Die Grundqualifikationsprüfung ist in jenem EU-Mitgliedsstaat zu absolvieren, in dem sich der Hauptwohnsitz befindet.

### **Wie lange gilt das Prüfungszeugnis über die Grundqualifikation?**

Dieses gilt zeitlich unbefristet und berechtigt zur erstmaligen Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises.

## ***Fragen zur Weiterbildung***

### **Wo kann die Weiterbildung absolviert werden?**

Die Absolvierung einer Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden hat bei einer behördlich ermächtigten Ausbildungsstätte zu erfolgen (Liste der ermächtigten Ausbildungsstätten in Oberösterreich finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.ooe.gv.at > Themen > Verkehr > Verkehrsgewerbe > Berufskraftfahrer (Grundqualifikation und Weiterbildung);

Direktlink: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/77284.htm>

### **Wie lange gilt die Weiterbildungsbescheinigung?**

Bescheinigungen über die Weiterbildung gelten max. 5 Jahre. Die Weiterbildung muss zudem **innerhalb** einer Frist von 5 Jahren ab Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises absolviert werden.

### **Wie ist vorzugehen, wenn die Weiterbildung sowohl für Klasse C(C1) als auch für die Klasse D(D1) benötigt wird?**

Um unnötigen Zeit- und Kostenaufwand zu vermeiden, sollten Personen, die eine Weiterbildung sowohl für die Klasse C(C1) als auch für die Klasse D(D1) benötigen, die ermächtigte Ausbildungsstätte vor Absolvierung der ersten Weiterbildung davon in Kenntnis setzen, damit ein entsprechender Ausbildungsplan erstellt werden kann.

## **Fragen zum Fahrerqualifizierungsnachweis**

### **Wo erhält man den Fahrerqualifizierungsnachweis?**

Bei den Führerscheinbehörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. Landespolizeidirektionen).

### **EU-Bürger mit österreichischem Führerschein**

Der Fahrerqualifizierungsnachweis wird nach Vorlage der Bescheinigung/en über die absolvierte Weiterbildung (im erforderlichen Mindestausmaß) bzw. nach der Vorlage des Zeugnisses über die Grundqualifikationsprüfung in Form der Schlüsselzahl 95 (Code 95) in den Führerschein eingetragen.

### **EU-Bürger ohne österreichischem Führerschein**

Da bei einer Wohnsitzverlegung nach Österreich ausländische Führerscheine zeitlich befristet (Fristen sh. § 20 Abs. 5 bzw. § 23 Führerscheingesetz) ihre Gültigkeit behalten, müssen diese im Normalfall nicht sofort umgeschrieben werden. Eine im ausländischen Führerschein eingetragene Schlüsselzahl 95 bzw. ein Fahrerqualifizierungsnachweis im Scheckkartenformat nach dem Modell im Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG behält seine Gültigkeit.

Lenker, die nicht Inhaber eines österreichischen Führerscheins sind und keinen Wohnsitz in Österreich haben, jedoch in Österreich arbeiten und die erforderliche Weiterbildung in Österreich absolviert haben, können sich einen Fahrerqualifizierungsnachweis im Scheckkartenformat nach dem Modell im Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG ausstellen lassen.

### **Nicht-EU-Bürger, die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr tätig sind:**

Nicht langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatenangehörige (also Bürger aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten) ist der Code „95“ grundsätzlich auf der Fahrerbescheinigung einzutragen.

### **Nicht-EU-Bürger, die nur im Inland Beförderungen durchführen:**

Bei Lenkern aus Drittstaaten, die ausschließlich im Inland unterwegs sind, ist der Code „95“ im Führerschein einzutragen oder, wenn kein österreichischer Führerschein vorliegt und die Grundqualifikationsprüfung oder die Weiterbildung in Österreich absolviert wurde, ein Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Modell im Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG auszustellen.

**Nicht-EU-Bürger, die im Personenkraftverkehr tätig sind:**

Nicht langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatenangehörige (also Bürger aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten), die keinen österreichischen Führerschein besitzen und die Grundqualifikationsprüfung oder die Weiterbildung jedoch in Österreich absolviert haben, ist ein Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Modell im Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG auszustellen.

**Welche Fristen müssen für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises beachtet werden?**

Wird der Antrag auf Verlängerung des Fahrerqualifizierungsnachweises nicht länger als 18 Monate vor Ablauf der eingetragenen Frist beantragt, wird die neue 5-jährige Frist stets vom Ende der derzeit geltenden Frist zu berechnen.

Wird der Antrag früher oder später gestellt, so ist die Frist ab dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen.

**Verfällt eine Lenkberechtigung der Klasse C(C1) bzw. D(D1), wenn kein Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragen ist bzw. wenn der Fahrerqualifizierungsnachweis abgelaufen ist?**

Nein. Dies hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Lenkberechtigung. Der Fahrerqualifizierungsnachweis muss jedoch spätestens bei Durchführung gewerblicher Fahrten vorhanden sein.

**Kann ein im EU-Ausland erworbener Fahrerqualifizierungsnachweis in einen österreichischen Führerschein übernommen werden?**

Ja!

**Werden im Ausland absolvierte Weiterbildungen in Österreich anerkannt?**

Nein! Anerkannt werden nur im EU-Ausland erworbene Fahrerqualifizierungsnachweise (Eintrag Code 95 im Führerschein oder Fahrerqualifizierungsnachweis in Scheckkartenformat nach dem Modell im Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG).

## ***Fragen zum Erfordernis eines Fahrerqualifizierungsnachweises***

### **Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis für private Fahrten benötigt?**

Für Fahrten zu privaten Zwecken (beispielsweise privater Umzug) wird grundsätzlich kein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt. Eine Privatfahrt liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Tätigkeit mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist.

### **Benötigen Fahrer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber beschäftigt sind (Gemeinden, Straßenmeistereien, ASFINAG,...) einen Fahrerqualifizierungsnachweis?**

Dies ist im Einzelfall zu prüfen. In der Regel fallen Beförderungen im Rahmen öffentlicher Aufgaben nicht unter die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes und ist deshalb kein Fahrerqualifizierungsnachweis (und somit auch keine Weiterbildung) erforderlich. Sollten jedoch Beförderungen im Rahmen von eventuell vorhandenen Gewerbeberechtigungen oder durch "ausgelagerte" Betriebe erfolgen, kann sehr wohl ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich sein.

### **Benötigen Fahrer, die Beförderungen im Rahmen der Abfallentsorgung durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?**

Der Transport von Abfällen und das Einsammeln von Hausmüll durch gewerbliche Unternehmen stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar und ist somit ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich.

Sofern allerdings die Müllentsorgung von der Gemeinde selbst im Rahmen der kommunalen Aufgaben wahrgenommen wird, wird kein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt.

### **Brauchen Fahrer im Werkverkehr einen Fahrerqualifizierungsnachweis?**

Ja, auch der Werkverkehr unterliegt den Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes und ist somit fahrerqualifizierungsnachweispflichtig.

### **Brauchen Fahrer, die bei gemeinnützigen Vereinen beschäftigt sind, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?**

Auch das ist im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich kann man sagen, dass Fahrer, die für gemeinnützige Vereine ehrenamtlich und unentgeltlich Transporte durchführen keinen Fahrerqualifizierungsnachweis benötigen.

### **Brauchen auch Aushilfsfahrer einen Fahrerqualifizierungsnachweis?**

Werden Fahrten im gewerblichen Güterverkehr oder Werkverkehr durchgeführt, wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Fahrer dauerhaft oder nur gelegentlich als Aushilfsfahrer tätig ist.

### **Wann gilt die sogenannte „Handwerkerregel“?**

Grundsätzlich sind alle Fahrten im gewerblichen Verkehr fahrerqualifizierungsnachweis-pflichtig. Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es nur bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

Der Fahrer muss Material und Ausrüstung befördern, das er zur Ausübung seines Berufs verwendet und beim Lenken des Fahrzeugs darf es sich nicht um die Hauptbeschäftigung handeln.

Das bedeutet, es müssen Güter transportiert werden, die der Lenker benötigt, um seiner Hauptbeschäftigung nachzugehen. Die transportierten Güter dienen ausschließlich dazu, um unmittelbar anschließend vom Lenker be- oder verarbeitet zu werden.

Steht hingegen die Lieferleistung im Vordergrund (auch wenn z.B. der Auf- bzw. Einbau als Zusatzleistung erfolgt) kommt die Ausnahmeregelung nicht zur Anwendung!

### **Brauchen Kfz-Werkstätten-Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Reparatur- und Wartungszwecken Testfahrten durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?**

Nein. Fahrten mit Fahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen wurden, sind von der Verpflichtung zum Mitführen eines Fahrerqualifizierungsnachweises ausgenommen.

### **Benötigen Fahrer, die Abschleppdienste durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?**

Ja, jedenfalls wenn es sich um Mitarbeiter von Abschleppunternehmen handelt. Im Grunde benötigen auch Fahrer von Abschleppfahrzeugen von Kfz-Werkstätten einen Fahrerqualifizierungsnachweis. Ausgenommen sind lediglich Mitarbeiter von Kfz-Werkstätten, die defekte Fahrzeuge abschleppen, um diese in der Folge selbst zu reparieren.

### **Wird für „Leerfahrten“ ein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt?**

Ergeben sich im Zuge einer gewerbsmäßigen Güterbeförderung oder eines Werkverkehrs Leerfahrten, sind alle relevanten Regelungen des GütbefG – somit auch die Bestimmungen über die Gewerbeausübung gemäß § 6 leg.cit. für die gewerbsmäßige Güterbeförderung und die Regelungen über den Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 leg.cit. für die gewerbsmäßige Güterbeförderung und den Werkverkehr anzuwenden und muss ein Fahrerqualifizierungsnachweis mitgeführt werden.

Unter dem Begriff „Leerfahrten“ können aber auch Fahrten verstanden werden, die nicht mit einer Güterbeförderung oder dem Werkverkehr zusammenhängen, insb. Fahrten zwecks Überstellung von leeren Fahrzeugen durch Mitarbeiter eines Autovermietungsunternehmens. Bei solchen Leerfahrten – und auch davor oder danach – werden keine Güter transportiert, weshalb solche Fahrten nicht in den Geltungsbereich des GütbefG fallen. Das hat zur Folge, dass für Lenker, die solche Fahrten durchführen, auch kein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich ist.

### **Ist für Transporte zu Messen oder Ausstellungen einen Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich?**

Wenn die Hauptbeschäftigung des Lenkers (z.B. Mitarbeiters eines Messebauunternehmens) nicht das Lenken ist, sondern der Auf- und Abbau von Messe-/Ausstellungsständen, und es sich bei den transportierten Gütern um Material und Ausrüstung handelt (z.B. Werkzeug, Leuchten, Möbeln, Dekorationsteile usw.), die der Lenker zur Ausübung seines Berufs braucht, benötigt der Lenker, sofern er tatsächlich den Auf- und Abbau des gegenständlichen Messestandes durchführt, keinen Fahrerqualifizierungsnachweis.

### **Benötigen Lenker von Schaustellerfahrzeugen einen Fahrerqualifizierungsnachweis?**

Lenker von Schaustellerfahrzeugen benötigen ebenfalls keinen Fahrerqualifizierungsnachweis, wenn sie Fahrgeschäfte (Karusselle, Achterbahnen etc.) zu Veranstaltungen transportieren, nach dem Transport am Aufbau dieser mitwirken und diese während der Veranstaltung hauptberuflich betreuen (zB. Kartenverkauf, Überprüfung Technik, Wartung, Reinigung etc.).

### **Brauchen Lenker von Kanalreinigungsfahrzeugen einen Fahrerqualifizierungsnachweis?**

Da mit Kanalreinigungsfahrzeugen üblicherweise keine gewerbsmäßige Güterbeförderungen und auch kein Werkverkehr durchgeführt wird, benötigen Lenker solcher Fahrzeuge bei der Durchführung von Kanalreinigungsarbeiten auch keinen Fahrerqualifizierungsnachweis.

## **Gibt es Transporte, für die generell kein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt wird?**

Grundsätzlich ausgenommen von der Verpflichtung zur Mitführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind Lenker von

- Kraftfahrzeugen, deren nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt;
- Kraftfahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind, wenn die Beförderung im Rahmen der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben ausgeführt wird;
- Kraftfahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden, einschließlich Kraftfahrzeugen, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe eingesetzt werden;
- Kraftfahrzeugen, die beim Fahrunterricht zum Erwerb einer Lenkberechtigung oder der Grundqualifikation eingesetzt werden;
- Kraftfahrzeugen, die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb von Österreich eingesetzt werden;

## Impressum

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr  
Bahnhofplatz 1 • 4021 Linz, Tel.: (+43) 732/7720-15562, Fax: (+43) 732/7720-211688,  
E-Mail: [verk.post@ooe.gv.at](mailto:verk.post@ooe.gv.at),  
Homepage: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)